



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 5

Mittwoch, 31. Januar

2018

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Korrektur der Verkündung der Verordnung des Landkreises Aurich über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Marienhafes (Wasserschutzgebietsverordnung Marienhafes-Siegelsum) im Amtsblatt Nr. 53 vom 27.12.2017 29

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Korrektur der Verkündung der Verordnung des Landkreises Aurich über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Marienhafes (Wasserschutzgebietsverordnung Marienhafes-Siegelsum) im Amtsblatt Nr. 53 vom 27.12.2017

Aufgrund redaktioneller Änderungen des Verordnungstextes wird die Verordnung des Landkreises Aurich über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Marienhafes (Wasserschutzgebietsverordnung Marienhafes-Siegelsum) nachfolgend erneut verkündet. Diese Verkündung ersetzt die Verkündung im Amtsblatt Nr. 53 vom 27.12.2017.

**Verordnung des Landkreises Aurich
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Marienhafes
(Wasserschutzgebietsverordnung Marienhafes-Siegelsum)**

Aufgrund der §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), sowie der §§ 91, 127 Absatz 2 Satz 1 und 129 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 7 in Artikel 2 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) wird gemäß dem Beschluss des Kreistages des Landkreises Aurich vom 19.12.2017 durch Verordnung das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Marienhafes-Siegelsum wie folgt festgesetzt:

§1 Anlass

Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Brunnen des Wasserwerkes Marienhafesiegelsum auf dem Flurstück 32/6 der Flur 2, Gemarkung Siegelsum, wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

Das durch diese Verordnung begünstigte Unternehmen ist der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband, Georgstraße 4, 26919 Brake.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Schutzzonen:

Schutzzone	I:	Fassungsbereich der einzelnen Förderbrunnen
Schutzzone	II:	engere Schutzzone (Nahbereich der Brunnen)
Schutzzone	III a:	weitere Schutzzone (innerer Bereich)
Schutzzone	III b:	weitere Schutzzone (äußerer Bereich)

(2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes werden wie folgt beschrieben:

a. Begrenzung der **Schutzzone I:**

Die Grenzen der Schutzzone I verlaufen in einem Radius von 10 Metern, gemessen vom Brunnenaufsatzrohr, allseitig um jeden Grundwasserförderbrunnen.

b. Begrenzung der **Schutzzone II:**

Die Schutzzone II verläuft in einem Radius von 50 Metern, gemessen vom Brunnenaufsatzrohr, allseitig um jeden einzelnen Grundwasserförderbrunnen.

Die Schutzzone II beschränkt sich auf das Wasserwerksgelände und hat eine Fläche von 0,07 km².

c. Begrenzung der **Schutzzone III:**

Die Schutzzone III umfasst die weiteren Schutzzonen III a und III b.

Beschreibung des Verlaufes der äußeren Grenze des Wasserschutzgebietes:

Vorbemerkung: Da die Schutzgebietsgrenze entlang von Flurstücksgrenzen verläuft, weist die Grenzlinie eine Zickzackform auf, auf die bei der folgenden Grenzbeschreibung nicht im Einzelnen eingegangen wird.

Die Beschreibung der Schutzgebietsgrenze erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt am westlichen Rand des Schutzgebietes. Dort befindet sich die Grenze ca. 0,35 km westlich der Ortschaft Alt Siegelsum und 1,3 km westlich des Wasserwerkes. Sie verläuft zunächst in etwa nördlicher Richtung bis sie nach ca. 1,1 km nach Osten einschwenkt, wo sie auf die Straße Eetsweg stößt, der sie ca. 0,7 km bis an den Ortsrand von Upgant-Schott folgt. Dort nimmt der Grenzverlauf halbkreisförmig eine nordöstliche Richtung an und quert erst die Bahnlinie und die Bundesstraße 72 dann den östlichen Teil des Fleckens Marienhafes und anschließend den südlichen Teil der Gemeinde Leezdorf. Dort beginnt die Grenze einen ostnordöstlichen Verlauf anzunehmen. In der Ortschaft Berumerfehne, auf halber Höhe des Berumerfehner Forstes, nimmt der Grenzverlauf für ca. 3 km eine östliche Ausrichtung an und

verläuft ca. 1,3 km südlich der Kreisstraße 203 (K 203, die im weiteren Verlauf zur K 40 wird), annähernd parallel zu ihr, durch die südlichen Teile der Ortschaften Ostermoordorf und Südcoldinne. Ca. 0,8 km bevor auf die K 203 von Norden die K 208 mündet, schwenkt der Grenzverlauf allmählich in eine nordwestlich-südöstliche Richtung ein und trifft auf den nördlichen Bereich des Naturschutzgebietes „Ewiges Meer und Umgebung“, das er in südöstlicher Richtung durchquert. Auf Höhe von Bernuthsfeld, nördlich des Auricher Ortsteiles Tannenhausen, wird der Meerhusener Forst erreicht. Dort verläuft die Grenze weiter in südöstlicher Richtung, bis sie ca. 0,3 km nördlich des Sanatoriumsweges auf das eingezäunte Gelände des Munitionslagers der Bundeswehr in Aurich trifft. Für ca. 1,1 km folgt sie der Grenze des Munitionslagers nach Süden, bis sie auf einen Forstweg (östliche Verlängerung der Tannenstraße) stößt. Hier befindet sich das südöstliche Ende des Schutzgebietes, ca. 0,1 km nördlich des Forsthauses Meerhusen und ca. 0,8 km östlich des Baggersees, östlich der Landstraße 7. Von dem südöstlichen Endpunkt des Schutzgebietes verläuft die Grenze, den Auricher Ortsteil Tannenhausen südlich der Baggerseen durchquerend, für ca. 3,5 km in westlicher Richtung. Anschließend nimmt die Grenzlinie allmählich für ca. 10,5 km eine südwestlich-nordöstliche Ausrichtung an. Dabei erreicht sie nach ca. 0,7 km den südöstlichen Teil des Forstes am Königskeil. Im Forst verläuft sie in einer Entfernung von ca. 0,15 km parallel von dessen südöstlichen Rand. In den folgenden ca. 5,7 km geht sie durch den südlichen Teil der Ortschaft Ost Victorbur und anschließend durch die Ortschaft West Victorbur. Etwa 0,3 km nordöstlich der Kläranlage Uthwerdum trifft die Grenzlinie auf den Abelitz-Moordorf-Kanal. Ihm folgt sie dann für ca. 0,2 km bis zum Kläranlagengelände, das Teil des Wasserschutzgebietes ist. Westlich der Kläranlage verläuft sie wieder für ca. 0,2 km entlang des Abelitz-Moordorf-Kanals (kurz danach knickt der Kanal nach Südwesten ab). Die Schutzgebietsgrenze verläuft weiterhin in westsüdwestlich-ostnordöstlicher Richtung, quert die Bundesstraße 72 im südlichen Teil der Ortschaft Engerhufe und stößt kurz darauf auf die Straße Uiterdyk, der sie bis zur Bahnlinie folgt. Ab der Bahnlinie nimmt der Grenzverlauf durch Engerhufe hindurch eine nordwestliche Richtung an, die allmählich stärker nach Norden einschwenkt und schließlich westlich der Ortschaft Alt Siegelsum am Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung ankommt.

Beschreibung des Verlaufes der Grenze zwischen den Schutzzonen III a und III b:

Die Schutzzone III a erstreckt sich über eine annäherungsweise kreisförmige Fläche von ca. 5,5 km² in einem Radius von ca. 1,3 km um das Wasserwerksgelände, auf dem sich die Förderbrunnen befinden.

Vorbemerkung: Da die Schutzgebietsgrenze entlang von Flurstücksgrenzen verläuft, weist die Grenzlinie eine Zickzackform auf, auf die bei der folgenden Grenzbeschreibung nicht im Einzelnen eingegangen wird.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Schutzzone III a erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt am westlichen Rand des Schutzgebietes. Hier ist die Grenzlinie der Schutzzone III a zunächst identisch mit der Außengrenze des gesamten Wasserschutzgebietes (s. o.). Von der Außengrenze knickt sie etwa 0,35 km südwestlich des nördlichen Ortsrandes von Alt Siegelsum nach Nordosten ab und quert ca. 0,3 km südlich des Gewerbegebiets „Hansestraße“ die B 72. Der nördlichste Punkt der Schutzzone III a wird ca. 0,4 km weiter östlich erreicht, knapp südlich der Straßenkreuzung „Siegelsumer Moorweg“ und „An den wilden Äckern“. Von da ab nimmt der Grenzverlauf allmählich eine südöstliche Ausrichtung an und quert im östlichen Teil der Ortschaft Fehnhusen die K 117 und erreicht ca. 0,25 km südlich davon das Gewässer Maar. An dieser Stelle befindet sich der östlichste Punkt der Schutzzone III a. Der Grenzverlauf geht nun in eine südwestliche Ausrichtung über und durchquert den östlichen Teil der Ortschaft Engerhufe, wo er auf Höhe der Kirche auf die K 116 trifft und ihr in westsüdwestlicher Richtung bis zur B 72 folgt. Westlich der B 72 verläuft die Grenze, in etwa parallel, für ca. 0,8 km knapp südlich der K 116. Dann geht die Grenzlinie in eine westliche Ausrichtung über und folgt für ca. 0,25 km wieder der K 116, die kurz danach nach Südwesten abknickt. Die Grenze der Schutzzone III a erreicht nach ca. 0,3 km die äußere Grenze des Wasserschutzgebietes und folgt ihr in nordwestlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

- (3) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen geht aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1) sowie aus den nicht veröffentlichten Detailkarten (Anlagen Nummern 2.1 bis 2.9 im Maßstab 1:5.000 sowie Anlage Nummer 2.10 im Maßstab 1:7.500) hervor. Die vorgenannten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung. Ausfertigungen dieser Verordnung in ihrer Gesamtheit werden beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich sowie in der Dienststelle in Georgsheil, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland, im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, der Gemeinde Südbrookmerland und der Stadt Aurich, sowie bei der Samtgemeinde Holtriem im Landkreis Wittmund aufbewahrt, wo sie während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden können.
- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (5) Die Schutzzone I ist bei Bedarf durch eine Umzäunung und die Schutzzonen II und III, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 3

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Grenzen des Wasserschutzgebietes werden auf der Grundlage des geltenden Straßenrechts vom zuständigen Straßenbaulastträger gekennzeichnet.

§ 4

Schutzbestimmungen für die Schutzzonen I

- (1) Die Schutzzone I darf nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
 - a) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
 - b) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen sowie
 - c) zur Pflege der Vegetation.
- (2) Befugte im Sinne des Absatzes 1 sind Personen, die im Interesse bzw. im Auftrage der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.
- (3) Der Einsatz chemischer Mittel z. B. für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung ist verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
- (4) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzonen I sowie die Vornahme jeglicher Handlung in ihnen verboten.

§ 5

Schutzbestimmungen für die Schutzzonen II, III a und III b

- (1) In den Schutzzonen II, III a und III b des Wasserschutzgebietes sind folgende Anlagen und Handlungen nach Maßgabe der nachfolgenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (v), eingeschränkt zulässig (g) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die neben den Schutzbestimmungen dieser Verordnung bestehenden Beschränkungen, Pflichten, Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Schutzbestimmungen Abwasser		Zone II	Zone III a	Zone III b
1	Einleiten von Abwasser in den Untergrund			
1.1	Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	v	v	v
1.2	Versickerung von Abwasser unterhalb der belebten Bodenzone <u>davon ausgenommen:</u>	v	v	v
	von Dach-, Hof oder Wegeflächen abfließendes Niederschlagswasser von Wohngrundstücken	v	-	-
1.3	Versickern von Abwasser über die belebte Bodenzone <u>davon ausgenommen:</u>	v	v	v
1.3.1	häusliches Abwasser nach mechanisch–biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlagen	v	g	g
1.3.2	von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen abfließendes Niederschlagswasser	v	g	g
1.3.3	von Dach-, Hof- und Wegeflächen abfließendes Niederschlagswasser von Wohngrundstücken	g	-	-
2	Bau und Betrieb von Abwasserleitungen und –kanälen			
2.1	Hineinleiten von Abwasser in das Schutzgebiet einschließlich Hineinleiten von Abwasser von Zone III in Zone II	v	v	v
2.2	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	g	g
2.3	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet <u>davon ausgenommen:</u>	g	g	g
	Hinausleiten von Niederschlagswasser aus dem Schutzgebiet	-	-	-
3	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer	v	v	v
	<u>davon ausgenommen:</u>			
3.1	Abwasser aus zugelassenen Kleinkläranlagen	v	g	g
3.2	Abwasser aus Regenwasserkanalisationen	g	g	g

		Zone II	Zone III a	Zone III b
3.3	nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebrauchs	g	-	-
4	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben	v	g	g
5	Verregnen oder Ausbringen von Abwasser	v	v	v
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	Verregnen von unbelastetem Niederschlagswasser	g	-	-
6	Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, Rohschlamm	v	v	v
	Das Verbot gilt auch für Gemische, Umwandlungsprodukte, Erden, die Klärschlamm enthalten oder aus diesem hergestellt sind.			
Schutzbestimmungen zur Landwirtschaft				
7	Aufbringen von Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten	v	v	v
	Ausgenommen sind Komposte in privaten Hausgärten.			
8	Aufbringen von Gärresten aus Biogasanlagen	v	v	v
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	bei ausschließlicher Einsatz von pflanzlichen Stoffen der landwirtschaftlichen Produktion und/oder Wirtschaftsdünger	v	g	g
9	Aufbringen von Wirtschaftsdüngern, z.B. Gülle, Jauche, Geflügelkot einschließlich Hähnchenmist sowie Silosickersaft und Gärreste, soweit nicht unter anderen Schutzbestimmungen geregelt, sowie von gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse			

		Zone II	Zone III a	Zone III b
9.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)			
9.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v	v
9.1.1.1	jedoch bei Frühjahrsbestellung bis zum 28. Februar	v	v	v
9.1.1.2	jedoch bei Maisbestellung: bis zum 31. März	v	v	v
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	Aufbringen von festem Kompost bis zum 28. Februar			
9.1.1.3	jedoch beim Anbau von Zwischenfrucht oder Winterraps nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15. September, sofern ein Düngebedarf nachgewiesen ist und nicht mehr als 30 kg/ha Ammonium-N bzw. max. 60 kg/ha Gesamtstickstoff ausgebracht werden	v	-	-
9.1.2	in der übrigen Zeit	v	-	-
9.2	auf Grünland			
9.2.1	vom 01. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres	v	v	v
9.2.2	in der übrigen Zeit	v	-	-
9.3	auf Forstflächen, Brachen, sonstigen Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	v	v	v
10	Aufbringen von Festmist außer Hähnchen- und Geflügelmiste			
10.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit vom 15. Dezember bis zum 15. Januar des Folgejahres	v	v	v
	in der übrigen Zeit	v	-	-
10.2	auf Forstflächen, Brachen, sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	v	v	v
11	Zuführen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen	v	v	v

		Zone II	Zone III a	Zone III b
11.1	Wenn die durchschnittliche Nitratkonzentration im Rohwasser der Wassergewinnungsanlage des Vorjahres einen Wert von 40 mg/l übersteigt, ist die Stickstoffdüngung wie folgt durchzuführen: Zuführen von mehr als 120 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen Die Begrenzung der Stickstoffdüngung sowie deren Aufhebung werden durch den Landkreis Aurich, untere Wasserbehörde, bekannt gemacht.	v	v	v
12	Aufbringen von mineralischen Stickstoffdüngern			
12.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen (außer Grünland)			
12.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v	v
12.1.2	jedoch bei Frühjahrsbestellung außer mit Mais bis zum 28. Februar	v	v	v
12.1.3	jedoch bei Maisbestellung bis zum 31. März	v	v	v
12.1.4	jedoch beim Anbau von Zwischenfrucht, Feldgras, Feldgemüse, Wintererbsen oder Wintergerste nach der Ernte bis zum 15. September, sofern ein Düngebedarf nachgewiesen wurde und nicht mehr als 30 kg/ha, bei Abfuhr des Aufwuchses max. 60 kg/ha Gesamtstickstoff ausgebracht werden	-	-	-
12.1.5	in der übrigen Zeit	-	-	-
12.2	auf Grünland bis zum Erreichen des fruchtartenspezifischen Sollwertes			
12.2.1	vom 01. Oktober bis 31. Januar	v	v	v
12.2.2	in der übrigen Zeit	-	-	-
12.3	auf Forstflächen, Brachen	v	v	v
12.4	auf sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	g	g	g
13	Umbrechen oder Umwandeln von Grünland zur Nutzungsänderung			
13.1	Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	v	v	v

		Zone II	Zone III a	Zone III b
13.2	Grünland, das eine ordnungsgemäße ackerbauliche oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	v	g	g
14	Grünlanderneuerung (mit Zerstörung der bestehenden Grasnarbe)	g	g	g
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	Nachsaat, Durchsaat, z.B. Schlitzsaat	-	-	-
15	Einrichten und Betreiben von Pferchen und Ausläufen sowie Beweidung			
15.1	Einrichten und Betreiben von Dauerpferchen	v	v	v
15.2	Beweiden bei nicht geschlossener Grasnarbe	v	v	v
	<u>davon ausgenommen:</u>			
15.3	Ausläufe auf nicht geschlossener Grasnarbe	v	v	g
15.4	Halten von Geflügel in geringem Umfang auf nicht geschlossener Grasnarbe	v	-	-
16	Betreiben von Winterweiden			
16.1	mit einer Besatzstärke von mehr als 1,8 GVE/ha im Zeitraum vom 01.11. bis 31.03. oder bei Zerstörung der Grasnarbe	v	v	v
16.2	sonstige Winterweiden	v	g	g
17	Anbauen von Sonderkulturen	g	g	g
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	Anbauen von Sonderkulturen in Haus- und Kleingärten	-	-	-
18	Umgang mit Brachen			
18.1	Anlegen von Brachen ohne gezielte Begrünung	v	v	v

		Zone II	Zone III a	Zone III b
18.2	Umbrechen von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Januar	v	v	v
	<u>davon ausgenommen:</u>			
18.2.1	Umbrechen mit nachfolgendem Anbau von Winterraps	g	g	g
18.3	in der übrigen Zeit	g	g	g
19	Wald			
19.1	Kahlschlag oder Rodung einer Waldfläche oder Waldumwandlung			
19.1.1	Waldumwandlung (Änderung der Nutzungsart)	v	v	v
19.1.2	Kahlschlag oder Rodung ohne Waldumwandlung, wenn die Fläche 0,5 ha überschreitet	g	g	g
19.2	Erstaufforstung sowie Wiederaufforstung	g	g	g
20	Lagern von organischen Düngern			
20.1	Lagern von flüssigen organischen Düngemitteln (z.B. Jauche, Gülle, Gärreste und Silagesickersäfte)			
20.1.1	außerhalb undurchlässiger Anlagen oder in nicht baugenehmigten Behältern	v	v	v
20.1.2	in baugenehmigten Behältern mit Leckageerkennung	v	g	g
20.1.3	in vorhandenen baugenehmigten Behältern ohne Leckageerkennung	v	g	g
20.1.4	in Erdbecken	v	v	v
20.2	Lagern von festen organischen Düngemitteln (z.B. Miste, Komposte)			
20.2.1	auf unbefestigten Lagerflächen oder in nicht baugenehmigten Anlagen	v	v	v
20.2.2	auf oder in baugenehmigten Anlagen ohne Sickerwasserfassung	v	v	v
20.2.3	auf oder in baugenehmigten Anlagen mit Sickerwasserfassung und Sickerwasserabfuhr	v	-	-
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	Lagern von Komposten aus privaten Haushaltungen in Hausgärten (Eigenverwertung)	-	-	-

		Zone II	Zone III a	Zone III b
21	Zwischenlagern oder Bereitstellen fester organischer Dünger wie z.B. Festmist außerhalb undurchlässiger Anlagen	v	v	v
	<u>davon ausgenommen:</u>			
21.1	Bereitstellen von Festmist mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 25 % oder Kompost im Rahmen der Ausbringung bis maximal 6 Wochen (Zwischenlagerung am Feldrand bei jährlichem Standortwechsel)	v	g	g
21.2	Zwischenlagern von Komposten aus privaten Haushaltungen in Hausgärten (Eigenverwertung)	-	-	-
22	Lagern von Silagen	v	v	v
	<u>davon ausgenommen:</u>			
22.1	in baugenehmigten Anlagen mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	v	-	-
22.2	als unbeschädigte Rundballensilage in einer Entfernung von mindestens 50 m zur Fassungsanlage	-	-	-
23	Ackerbauliche und erwerbsgärtnerische Nutzung auf Moorflächen	g	g	g
	Moorflächen: Flächen, deren Moormächtigkeit bei einem Humusgehalt ≥ 30 Masse-% mehr als 3 dm beträgt oder innerhalb der ersten 6 dm die kumulative Moormächtigkeit 3 dm übersteigt			
24	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden			
24.1	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, deren Wirkstoffe und relevante Metaboliten nachweislich in einer Konzentration von mehr als 0,1 µg/l je Einzelsubstanz im Rohwasser einer Wassergewinnungsanlage gefunden wurden	v	v	v
	Die Feststellung zur Überschreitung der Konzentration trifft der Landkreis Aurich, untere Wasserbehörde, und macht diese ortsüblich bekannt.			

		Zone II	Zone III a	Zone III b
24.2	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, deren nicht relevante Metaboliten nachweislich in einer Konzentration entweder in Höhe des gesundheitlichen Orientierungswertes (GOW) oder mehr oder in einer Konzentration von mehr als 1,0 µg/l je Einzelsubstanz im Rohwasser einer Wassergewinnungsanlage gefunden wurden Die Feststellung zur Überschreitung der Konzentration trifft der Landkreis Aurich, untere Wasserbehörde, und macht diese ortsüblich bekannt.	v	v	v
24.3	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln in einem anderen als dem mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet <u>davon ausgenommen:</u> Anwenden im Erwerbsgartenbau im Rahmen einer Genehmigung der zuständigen Behörde	v g	v g	v g
Schutzbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe				
25	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist.	v	v	v
26	Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG <u>davon ausgenommen:</u> Anlagen, die den Regelungen der AwSV entsprechen	v v	v -	v -
27	Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des WHG durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerverkehr	v	-	-
28	Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des WHG in Rohrleitungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), einschließlich Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	v	v	v

		Zone II	Zone III a	Zone III b
29	Einleiten und Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG in den Untergrund oder in Gewässer	v	v	v
30	Löschübungen und Erprobungen mit/ von Schaummitteln	v	v	v
Schutzbestimmungen zum Umgang mit Abfall und sonstigen Stoffen				
31	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung, Ablagerung und Behandlung von Abfällen, ausgenommen Kompost			
31.1	Deponien	v	v	v
31.2	Anlagen, die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen, die nicht im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann	v	v	v
31.3	Anlagen, die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen, die im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann	v	v	g
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	Erneuern oder Ändern bestehender Anlagen	g	g	g
32	Betrieb von Deponien und genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Behandlung, Lagerung von oder zum Umgang mit Abfällen, ausgenommen Kompost	v	g	g
33	Kompostierung			
33.1	Errichten oder Betreiben von Kompostierungsplätzen und Kompostierungsanlagen	v	g	g
33.2	Betrieb von Grüngutplätzen, Eigenkompostierung in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus	v	-	-
33.3	Eigenkompostierung in Haus- und Kleingärten	-	-	-
34	Ablagern, Aufbringen oder Einbringen von Stoffen einschließlich Baustoffen und Bodenmaterialien in oder auf Böden	v	v	v

		Zone II	Zone III a	Zone III b
	<u>davon ausgenommen:</u>			
34.1	zur Sicherung, Wiederherstellung oder Verbesserung einer Bodenfunktion unter Einhaltung der Anforderungen des Bodenschutzrechtes			
34.1.1	soweit eine Freisetzung von Schadstoffen im Sickerwasser oberhalb der Vorsorgewerte nicht ausgeschlossen ist	v	v	v
34.1.2	in sonstigen Fällen	g	g	g
35	Altlasten			
35.1	Sanieren von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen einschließlich Sicherungsmaßnahmen	g	g	g
35.2	Auf- oder Einbringen einschl. Umlagern von im Rahmen der Sanierung abgeschobenem, ausgehobenem oder behandeltem Material	v	g	g
Schutzbestimmungen zu Bau- und Sondernutzungen				
36	Ausweisen von Baugebieten	v	g	g
37	Errichten, Erweitern, Ändern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderungen	v	g	g
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	bauliche Anlagen, von denen keine schädlichen Einwirkungen auf das Grundwasser ausgehen können	g	-	-
38	Errichten oder Erweitern von Behältern zur Lagerung von flüssigen organischen Düngern, insbesondere Jauche, Gülle, sowie Gärresten, Silagesaft und flüssigem Kompost			
38.1	ohne Leckerkennung oder als Erdbecken	v	v	v
38.2	mit Leckerkennung	v	g	g
39	Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen zum Lagern von festen organischen Düngern oder Siliergut sowie zum Anlegen von Silagemieten	v	v	v

		Zone II	Zone III a	Zone III b
	davon ausgenommen: Anlagen mit dichter Sohle sowie Auffangvorrichtung für Silagesäfte und verunreinigtes Niederschlagswasser	v	g	g
40	Errichten und Erweitern von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen	v	g	g
	<u>davon ausgenommen:</u> Errichten und Erweitern von Biogasanlagen	v	v	v
41	Bergbau			
41.1	Einrichten und Erweitern von bergrechtlich anzeige- oder genehmigungsbedürftigen Anlagen oder sonstige bergrechtliche Maßnahmen oder Handlungen einschl. Abraumhalden, Einbringung von Stoffen in den Untergrund (incl. Frac-Behandlung), Flutungen, Verpressungen. Dazu zählen auch Maßnahmen, die von außerhalb in das Wasserschutzgebiet einwirken.	v	v	v
42	Verkehrsflächen			
42.1	Neu- oder Ausbauen von befestigten Wegen, Straßen und Plätzen	v	v	v
	<u>davon ausgenommen:</u> bei Einhaltung der inhaltlichen Regelungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWaG)	v	g	g
42.2	Erneuern von vorhandenen befestigten Wegen, Straßen und Plätzen	g	g	g
43	Bahnanlagen			
43.1.	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfen	v	v	v
43.2	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Bahnlinien oder Bahnanlagen außer Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfen	v	g	g
43.3.	Unterhalten von Bahnanlagen, ausgenommen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	g	-	-

		Zone II	Zone III a	Zone III b
44	Luftverkehr			
44.1	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Flughäfen oder Flugplätzen einschl. Start- oder Landeflächen sowie Einrichten von Sicherheits- oder von Notabwurfflächen	v	v	v
44.2	Errichten von Landeplätzen	v	g	g
45	Verwenden/Einbauen von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau, oder zur Rekultivierung, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten, oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können	v	v	v
46	Energieversorgung			
46.1	Errichten von Höchst- und Hochspannungs- und Fernwärmeleitungen			
46.1.1	unterirdisch	v	g	g
46.1.2	oberirdisch	g	-	-
46.2	Errichten und Erweitern von Umspannstationen, Aufstellung von Transformatoren	v	g	g
47	Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen	v	v	v
	<u>davon ausgenommen:</u>			
47.1	Anlagen, die keine schwermetall- oder arsenhaltigen Dünnschichtmodule enthalten	v	g	g
47.2	Anlagen auf Haus- oder Hallendächern, die keine schwermetall- oder arsenhaltigen Dünnschichtmodule enthalten	g	-	-
48	Streitkräfte und Katastrophenschutz			
48.1.	Bauen oder wesentliches Verändern von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	v	v	v
48.2.	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften	v	v	v

		Zone II	Zone III a	Zone III b
48.3.	Durchführen von Übungen von Rettungskräften oder gleichartigen Organisationen	v	g	g
49	Sport- und Freizeiteinrichtungen oder –veranstaltungen			
49.1	Bauen oder wesentliches Erweitern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen zu erwarten sind (z.B.: Tontaubenschießstände, sonstige Schießplätze und Schießstände, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport) <u>davon ausgenommen:</u> Erneuern oder Ändern und Betreiben bestehender Einrichtungen	v	v	v
49.2	Bauen oder wesentliches Ändern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen nicht zu erwarten sind (z. B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze)	v	g	g
49.3	Durchführung von Motorsportveranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege oder -flächen	v	v	v
49.4	Durchführung von Veranstaltungen wie z.B. Märkten, Volksfesten, Zeltlager, außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	v	g	g
50	Einrichten oder wesentliches Erweitern von Kleingartenanlagen oder Dauerkleingärten	v	g	g
51	Friedhöfe			
51.1	Neuanlegen von Friedhöfen	v	v	g
51.2	Erweitern von Friedhöfen	v	g	g
51.3	Neuanlegen oder Erweitern von Bestattungswäldern	v	g	-
51.4	Betreiben bestehender Friedhöfe	g	g	-
52	Anlegen oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Fischvermehrung oder Fischhaltung (Fischteiche, Fischzucht)			

		Zone II	Zone III a	Zone III b
52.1	als ungedichtete Anlagen	v	v	g
52.2	als gedichtete Anlagen	v	g	g
53	Errichten, Erweitern und Betreiben von Tiergehegen, Wildgehegen und Wildfutterplätzen	v	g	g
54	Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen geringe Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis oder von einzelnen kleinen Haustieren	v	v	v
55	Errichten von Holzpolter- oder Holzlagerplätzen mit Beregnung oder bei Verwendung von Behandlungsmitteln (Insektizide, Fungizide)	v	g	g
56	Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	v	v	v
	Ausgenommen:			
	Umgang für Mess-, Prüf- und Regeltechnik	-	-	-
Schutzbestimmungen zu Bodeneingriffen				
57	Herstellen von Erdaufschlüssen von mehr als 3 m Tiefe, die räumlich und zeitlich begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehende Bodeneingriffe	v	g	g
58	Gewinnung von Bodenschätzen oder Herstellen von Erdaufschlüssen, durch die Deckschichten auf Dauer oder großräumig vermindert werden			
58.1	mit Freilegung des Grundwassers	v	v	g
58.2	ohne Freilegung des Grundwassers	v	g	g

		Zone II	Zone III a	Zone III b
59	Verfüllen von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen	v	v	v
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	mit mineralischen Bodenmaterialien, die keine auswaschbaren wassergefährdenden Stoffe enthalten, 2 m oberhalb des maximal zu erwartenden Grundwasserstandes	v	g	g
60	Spaltungen außerhalb des Bergrechts	v	v	v
61	Bohrungen soweit nicht als bergrechtliche Maßnahme geregelt oder zum Zwecke der Erdwärmenutzung			
61.1	Maschinelles Abteufen von Tiefenbohrungen, z.B. zum Herstellen von Brunnen oder Sondierungen	v	g	g
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	Abteufen von Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung incl. Vorfeldmessstellen	g	g	-
62	Nutzung von Erdwärme durch den Einbau von Erdwärmesonden oder Erdwärmekollektoren (sowie deren Sonderformen wie Erdwärmekörbe, Erdpfähle etc.)			
62.1	oberhalb eines Grundwasserleiters	v	g	g
62.2	mit Erschließung eines Grundwasserleiters	v	v	g
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	Betreiben mit reinem Wasser und CO ₂ als Wärmeträgermedium	v	g	g
62.3	durch Wärmepumpenanlagen mit Grundwasserbrunnen (GW-Entnahme und Wiedereinleitung)	v	v	v

- (2) Die zuständige Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzzweck dies erfordert, durch behördliche Einzelentscheidung bestimmte Handlungen verbieten oder nur für eingeschränkt zulässig erklären.

Die zuständige Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzzweck dies erfordert, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichten, bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sowie bestimmte Maßnahmen zu dulden.

§ 6 Bestandsschutz

Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 5 nicht entsprechen, sind weiterhin erlaubt. Die zuständige Wasserbehörde kann im Interesse der Gefahrenabwehr nach Prüfung des Einzelfalls jedoch Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Schutzzweck dieser Verordnung zu gewährleisten.

§ 7 Genehmigungen

- (1) Die nach den Schutzbestimmungen des § 5 Abs. 1 beschränkt zulässigen Handlungen (g) dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile nicht durch Auflagen und/oder Bedingungen verhütet werden können.
- (2) Für die Beteiligung in Genehmigungsverfahren nach dieser Verordnung gilt § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, die Gewässer im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht vorhersehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.
- (4) Die Genehmigung kann als mehrjährige Genehmigung, als Dauergenehmigung oder im Rahmen einer Allgemeinverfügung erteilt werden; in diesen Fällen ist die Genehmigung mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.
- (5) Für eine beschränkt zulässige Handlung aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaft, für die zwischen Wasserversorgungsunternehmen und bodenbewirtschaftenden Personen Festlegungen zur Bewirtschaftung (grundwasserschützende Rahmenbedingungen) vereinbart wurden, gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs als den entsprechenden Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern erteilt, wenn
 - a) die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige Wasserbehörde gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen zu Umfang und Inhalt der grundwasserschützenden Rahmenbedingungen ihre Zustimmung erteilt hat, und
 - b) die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter sich durch einen Vertrag je Handlung mit Angabe der betroffenen Flächen mit dem Wasserversorgungsunternehmen zur Einhaltung der vereinbarten Rahmenbedingungen verpflichtet hat, und
 - c) die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige Wasserbehörde über abgeschlossene Verträge nach Buchstabe b) unterrichtet worden ist, und

- d) wenn sichergestellt ist, dass eine ausreichende Kontrolle der Bewirtschaftungsauflagen und –bedingungen durch das Wasserversorgungsunternehmen oder eine von ihm beauftragte Stelle erfolgt.

Kontrollrechte von Behörden im Rahmen des § 11 Abs. 1 dieser Verordnung bleiben hiervon unberührt.

Die vereinbarten grundwasserschützenden Rahmenbedingungen als Grundlage des Abschlusses von Einzelverträgen nach Buchstabe b) sind im Falle des Bekanntwerdens neuer fachlicher Erkenntnisse oder geänderter Bewertungen sowie auf Verlangen der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen Wasserbehörde anzupassen.

Die Zustimmung der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen Wasserbehörde zu grundwasserschützenden Rahmenbedingungen kann jederzeit widerrufen werden oder nachträglich an Bedingungen geknüpft werden. Dabei ist die aktuelle Fruchtfolge bzw. der Vegetationsstand angemessen zu berücksichtigen.

- (6) Verstößt eine bodenbewirtschaftende Person gegen die Bestimmungen ihres auf Grundlage der Rahmenbedingungen geschlossenen Vertrages, so gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung nicht mehr als erteilt und es tritt die Rechtsfolge des § 14 (Ordnungswidrigkeiten) dieser Verordnung ein.

§ 8

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach den Schutzbestimmungen des § 5 Abs. 1 kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung erteilen, soweit der Schutzzweck dieser Verordnung dadurch nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Nachweispflicht liegt beim Antragsteller. Eine Befreiung von einem Verbot kann nur im Einzelfall und widerruflich und/oder befristet erteilt werden.
- (2) Von den Verboten nach den Schutzbestimmungen des § 5 Abs. 1 hat die zuständige Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung zu erteilen, wenn dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzgebietzweck dieser Verordnung nicht gefährdet wird.
- (3) Für die Beteiligung im Verfahren zur Erteilung einer Befreiung von einem Verbot nach dieser Wasserschutzgebietsverordnung gilt § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 9

Anforderungen an die Düngung

- (1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, ist verpflichtet, die Düngung dieser Flächen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf und der Nährstoffversorgung auszurichten. Die Düngung hat den fruchtartenspezifischen Sollwert unter Berücksichtigung der bereits erfolgten organischen Düngung, der Nährstoffnachlieferung aus Bodenhumus und Vorfrucht und der Höhe des aktuellen N_{\min} -Wertes nicht zu überschreiten.

- (2) Auf landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Nutzflächen in einem Wasserschutzgebiet darf die Stickstoffzufuhr den Düngbedarf des betreffenden Düngjahres nicht überschreiten. Die Düngempfehlung der Fachbehörde (Landwirtschaftskammer Niedersachsen) ist bei der Bemessung des Düngbedarfs zu beachten. Auf hoch und sehr hoch mit Phosphor (P_2O_5) versorgten Böden ist die jährliche Nährstoffzufuhr für den zu düngenden Pflanzenbestand mit Phosphor (P_2O_5) auf die durchschnittliche Nährstoffabfuhr mit Ernteprodukten zu begrenzen.

§ 10 Aufzeichnungen

- (1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, ist verpflichtet, bezogen auf einen Schlag oder eine Bewirtschaftungseinheit die Stickstoff- und die Phosphorzufuhr (P_2O_5) den nach § 4 Abs. 4 Düngverordnung (DüV) ermittelten Nährstoffgehalt des Bodens und die Ertragsersparung aufzuzeichnen.
- (2) Die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sind mindestens für sieben Jahre nach Ablauf des Düngjahres aufzubewahren.

§ 11 Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung durch die zuständige Wasserbehörde oder der von ihr ermächtigten Stellen folgende Maßnahmen zu dulden:
- a) das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
 - b) die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
 - c) die Entnahme von Bodenproben,
 - d) die Einzäunung der Fassungsbereiche,
 - e) das Aufstellen von Hinweisschildern, Markierungspfählen und / oder -punkten, Zäunen,
 - f) sowie die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.
- (3) Der Landkreis Aurich kann den Begünstigten verpflichten, die nach Absatz 1 zu duldenden Maßnahmen vorzunehmen.

§ 12

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt, ergibt sich ein Anspruch des Eigentümers auf Entschädigung nach den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG). Unmittelbar Begünstigter im Sinne des § 97 WHG sind der Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband bzw. dessen Rechtsnachfolger.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung beschränken, richtet sich die Frage des angemessenen Ausgleichs für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile nach den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG). Unmittelbar Begünstigter im Sinne des § 97 WHG sind der Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband bzw. dessen Rechtsnachfolger.

§ 13

Kontrolle

- (1) Auf Verlangen der Wasserbehörde hat die oder der nach § 10 Verpflichtete Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 10 dieser Verordnung und nach § 11 des Pflanzenschutzgesetzes zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.
- (2) Die zuständige Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch N_{\min} -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a und 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) einem Verbot oder einer Beschränkung nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 - b) einer vollziehbaren Auflage in einer Genehmigung oder Befreiung gem. der §§ 7 und 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 - c) einer landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzfläche Stickstoff oder Phosphor entgegen den Bestimmungen nach § 9 dieser Verordnung zuführt,
 - d) das Betreten eines Grundstückes sowie die erforderlichen Maßnahmen nach § 11 nicht duldet,
 - e) entgegen § 10 Abs. 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt,
 - f) entgegen § 10 Abs. 2 Aufzeichnungen nicht mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt,
 - g) sowie entgegen § 13 Abs. 1 Einsicht in die Aufzeichnungen nicht gewährt oder Aufzeichnungen nicht oder nicht unverzüglich vorlegt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Buchstaben a) bis d) können nach § 103 Abs. 2 WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro und die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Buchstaben e) bis g) können nach § 103 Abs. 2 WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 15
Inkrafttreten

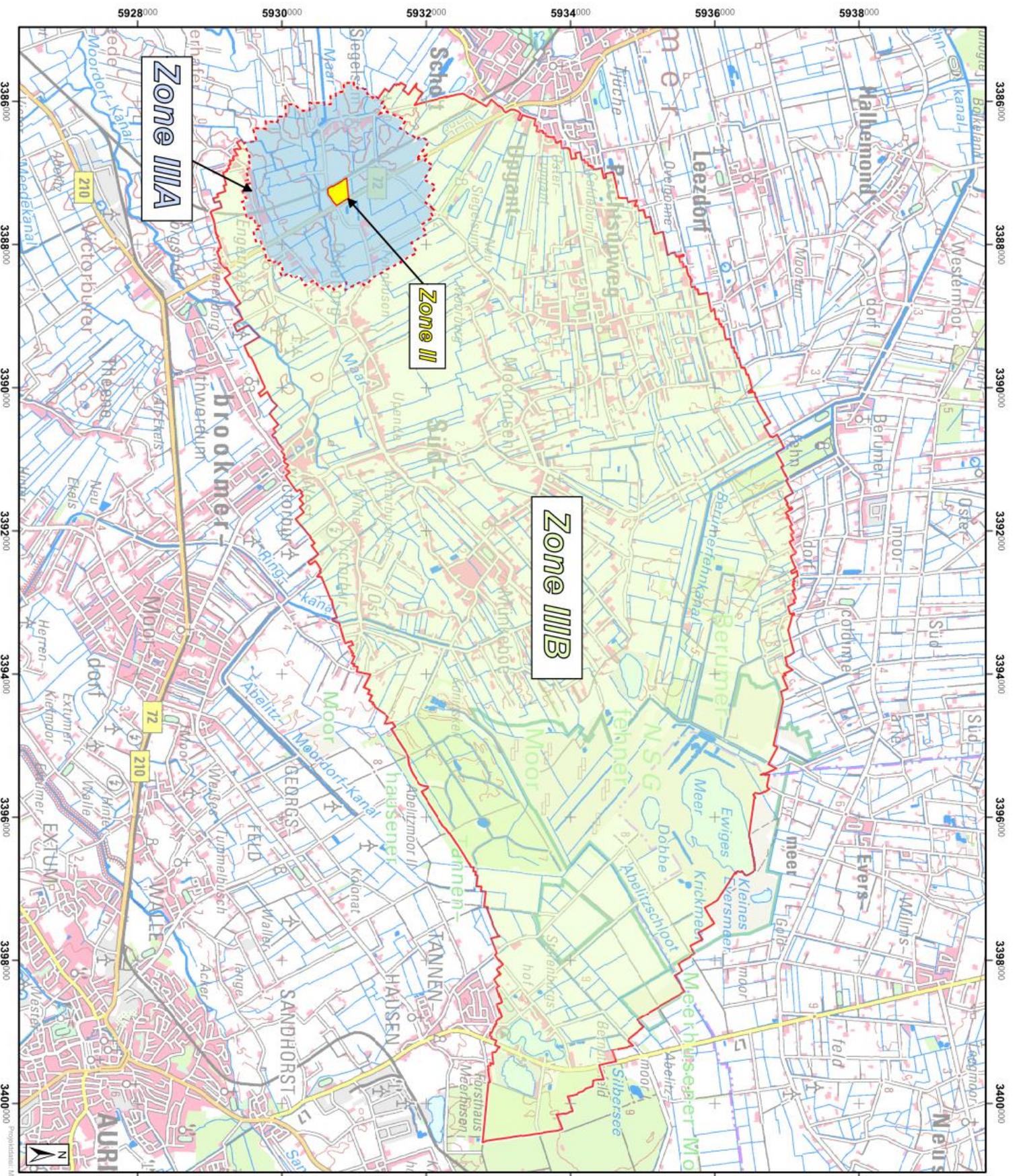
- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden und im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die „Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für Brunnen des Wasserwerkes des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes in Brake vom 03. November 1967“ (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems, Nr. 23 vom 01. Dezember 1967) außer Kraft.

Aurich, den 19.01.2018

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

Die Übersichtskarte auf der nächsten Seite wird nur im A3-Format maßstabsgetreu (1 : 50.000) angezeigt.

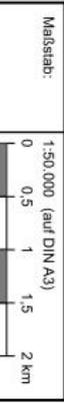


Verordnung des Landkreises Aurich über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Marienhafte-Siegestum

Zeichenerklärung

-  Flurstücksgenaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes Marienhafte-Siegestum
-  Schutzzone IIIA
-  Schutzzone II

Anlage 1: Übersichtskarte des Wasserschutzgebietes Marienhafte-Siegestum



Kartengrundlage: DTK100

Datengrundlage: Geodaten: OOV

Bearbeitung: J. Teppema
 November 2017


Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteich-
weg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.